

Alpenruh Habkern

Muster-Schutzkonzept für Gruppenunterkünfte ohne Verpflegungsangebot (zur reinen Selbstverpflegung) unter COVID-19

Version 2.0 vom 26. Juni 2021

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf.

Es wird laufend an die Vorschriften angepasst.

Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes.

Dieses Muster-Schutzkonzept unterliegt dem Copyright.

Bestellungen sind zu richten an contact@groups.swiss oder Tel. 061 926 60 00.

Schutzgebühr CHF 75.-- zu überweisen auf PC 40-32276-6

Für Mitglieder von groups.swiss gratis.

Betriebe mit gastronomischen Dienstleistungen halten sich an das gesetzlich vorgeschriebene „Schutzkonzept für das Gastgewerbe“ von Gastrosuisse und HotellerieSuisse.

Hybride Betriebe, die sowohl Selbstversorgung wie auch Verpflegung anbieten, benötigen zwei unterschiedliche Schutzkonzepte je nach Nutzung.

Haftungsausschluss: GROUPS AG schliesst jegliche Haftung aus.

Auf der Basis des Muster-Schutzkonzeptes des BAG (Quelle: backtowork.easygov.swiss/)
Ausgearbeitet von Groups AG für die Schweizer Gruppenunterkünfte

Grundlagen

Gemäss Änderung der „COVID-Verordnung besondere Lage“ vom 28. Oktober 2020 sind alle Beherrschungsbetriebe in der Schweiz verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Im Anhang der Verordnung sowie in den Änderungen vom 28.10.2020 ist geregelt, was ein Schutzkonzept abdecken muss. Dieses Schutzkonzept berücksichtigt diese Grundregeln und setzt sie um für die Anwendung in Gruppenunterkünften.

Seit 29. Oktober 2020 gelten auch Gruppenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen sind in der „[Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)“ definiert.

Es geht immer um **folgende Grundregeln des Bundes**:

1. Hygieneregeln
2. Abstandsregeln (derzeit 1.5 m)
3. Maskentragpflicht
4. Veranstaltungs**grösse** und Veranstaltungs**art** mit/ohne COVID-Zertifikat: entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden COVID-19-Verordnung, siehe Webseite des BAG: „[Coronavirus : Massnahmen und Verordnungen](#)“

Wenn ein Vermieter mehrere Liegenschaftsteile (Stockwerke, Wohnungen, Zimmer) gleichzeitig an mehrere Mieter vermietet und es dabei zur Parallelnutzung von gemeinsamen Räumen kommt (Küche, Spielzimmer und –plätze, Skiraum, Toiletten, Garderoben, etc.) so bedarf es für diese Konstellation eines Schutzkonzeptes des Vermieters, welches mindestens das Verhalten (Abstände, Maskenpflicht, Desinfektion, etc.) in den gemeinsam genutzten Räumen regelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht zulässig wäre, wenn verschiedene Gruppen gemeinsam kochen.

Achtung: Kantonale Vorschriften können die Vorgaben des Bundes verschärfen. Dieses Schutzkonzept berücksichtigt einzig die Vorgaben des Bundes. Bitte erkundigen Sie sich nach den Vorgaben Ihres Standortkantons und arbeiten Sie diese wenn nötig in Ihr Schutzkonzept ein.

Gruppenunterkünfte zur Selbstversorgung werden anlässlich einer Hausübergabe formell an die Mieter (Hauptleiter/Vertragspartner) übergeben. Während der Mietdauer, von Schlüsselübergabe bis zu Schlüsselerückgabe, ist der Mieter verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften, die sich aus der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes ergeben (inkl. Nachweis der COVID-Zertifikate). Deshalb wird das Schutzkonzept für Gruppenunterkünfte begleitet durch einen Leitfaden für Mieter einer Gruppenunterkunft. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Betreiber der Unterkunft zuständig. Für die Befolgung des Leitfadens ist der Mieter verantwortlich.

Betroffene Gruppenunterkunft

Name der Gruppenunterkunft	Adresse
Laupener Ferienhaus – Alpenruh Habkern	Lehn 235, CH-3804 Habkern

Zusammenfassung

Alle Standardmassnahmen des Branchen-Schutzkonzeptes für Gruppenunterkünfte ohne Verpflegungsangebot von GROUPS AG werden im Unternehmen angewendet

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:

Abweichung von den Standardmassnahmen des Branchen-Schutzkonzeptes

Abweichung	Erklärung

Copyright Groups AG

1. Händehygiene

Alle Personen in der Gruppenunterkunft reinigen sich regelmässig die Hände. Diese Vorschrift gilt unabhängig von COVID-Zertifikaten für alle Veranstaltungen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundenschaft sowie vor und nach Pausen.	Es ist eine separate Waschgelegenheit mit Wasser und Seife sowie Einweg-Handtücher nur für die Mitarbeitenden vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
		Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln)
		Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
1.2.	Die Kundschaft wäscht sich bei der Ankunft die Hände mit Wasser und Seife.	Wasser und Seife: - Wasser und Seife sowie Einweg-Handtücher werden von der Gruppenunterkunft zur Verfügung gestellt. oder - Wasser und Seife sowie Einweg-Handtücher werden von der Gruppe mitgebracht. Handdesinfektionsmittel: - Handdesinfektionsmittel wird von der Gruppenunterkunft zur Verfügung gestellt. oder - Handdesinfektionsmittel wird von der Gruppe mitgebracht.
1.3	Ausleihe von Gegenständen	Sofern die Unterkunft eine bediente Ausleihe von Gegenständen betreibt, werden die Artikel nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.
		Kontaktloses Bezahlen bevorzugen.

2. Maskentragpflicht für Mitarbeitende

Diese Vorschrift gilt unabhängig von COVID-Zertifikaten für alle Veranstaltungen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Mitarbeitende tragen im Innenbereich der Gruppenunterkunft immer eine Gesichtsmaske, falls sie Kontakt zu den Gästen haben.	Der Arbeitgeber hält für seine Mitarbeitenden Schutzmasken bereit.

3. Veranstaltungen mit COVID Zertifikat: Nachweis

Viele Einschränkungen wie die Kapazitätsbeschränkung oder Maskentragpflicht entfallen für Veranstaltungen, bei welchen alle Teilnehmenden ein COVID Zertifikat vorweisen können. Der Nachweis eines gültigen COVID-Zertifikates ist Voraussetzung:

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Bei Veranstaltungen mit COVID Zertifikat	Der Organisator/Hauptleiter hat die COVID-Zertifikate aller Teilnehmenden vor Anreise geprüft und bestätigt die Vollständigkeit und Gültigkeit bei der Hausübergabe mit der Unterschrift auf dem Leitfaden.

4. Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikat: Kapazitätsbeschränkung der Gruppenunterkunft

Folgende Beschränkungen der Kapazität gelten nur für Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikat.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Bei Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikat dürfen nur zwei Drittel der Kapazität der Gruppenunterkunft genutzt werden In den Räumen muss immer das Distanzhalten (1.5 Meter zwischen den Personen) gewährleistet sein.	Die maximal zugelassene Anzahl Gäste wird der Gruppe vor Anreise schriftlich kommuniziert und bei der Hausübergabe mit dem Übergabeprotokoll nochmals kommuniziert.
4.2	Bei Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikat ist die Anzahl Personen pro Raum limitiert, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Organisatorische und technische Massnahmen können diese Vorgaben je nach Art der Räumlichkeiten unterstützen (z.B. Trennwände, Anschriften der zulässigen Anzahl Personen pro Raum, gestaffelte Benützung und Kommunikation durch Leitungsteam).	Die maximal zugelassene Anzahl Personen pro Raum ist angeschrieben mit Vermerk „gültig für Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikate“.
4.3		Schlafräume: Es wird der Abstand von Kopfende zu Kopfende des Schlafplatzes gemessen. Trennwände können auch in Schlafräumen eingesetzt werden. Es kann auch Kopf zu Fuss geschlafen werden. Es ist jedoch immer auf eine ausreichende Lüftung zu achten.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.4		Speisesaal/Restaurant: Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden. Falls verschiedene Gästegruppen anwesend sind, muss der erforderliche Abstand zwischen den Gruppen eingehalten werden.
4.5		Sanitäre Anlagen: 1,5m Distanz in WC-Anlagen, Duschräumen, Waschräumen sicherstellen durch entsprechende Markierungen oder absperren/ausser Funktion nehmen von z.B. Waschbecken, Pissoirs oder Duschbrausen in Gruppenduschen. Wenn Trennwände vorhanden sind, gilt der Abstand als eingehalten (z. B: WC- oder Duschkabinen).
4.6		Sollten mehr Schlafplätze genutzt werden dürfen, als Sitzplätze im Speisesaal zur Verfügung gestellt werden können, dürfen weitere Räume als Speisesäle genutzt werden (unter den gleichen Auflagen wie für Speisesäle).
4.7		Im Einverständnis mit dem Mieter kann in Schichten gegessen werden, um die Abstandsvorschriften einhalten zu können.
4.8		Hausübergabe und Instruktion findet zwischen Mitarbeitenden der Gruppenunterkunft und Leitungsteam der Gruppe statt. Teilnehmer warten im Freien.

5. Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikate: Schutzmaskenpflicht

Für Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikate gilt eine Maskenpflicht für Personen ab dem 12. Geburtstag in öffentlich zugänglichen Innenräumen (Art 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).

(Hinweis: Wenn alle Teilnehmenden ein COVID-Zertifikat haben, müssen nur Mitarbeitende im Gästekontakt, nicht aber Gäste, zwingend eine Maske tragen.)

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Mitarbeitende tragen im Innenbereich der Gruppenunterkunft immer eine Gesichtsmaske..	Der Arbeitgeber hält für seine Mitarbeitenden Schutzmasken bereit.
5.2	Gäste ab 12 Jahren tragen im Innenbereich der Gruppenunterkunft immer eine Gesichtsmaske. Ausnahmen: In den Schlafräumen muss keine Maske getragen werden. Wer im Speisesaal sitzt, muss keine Maske tragen.	Gäste bringen ihre Masken selbst mit.

6. Reinigung

Bedarfsgerechte Reinigung von Oberflächen und Gegenständen bei jedem Mieterwechsel, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Oberflächen und Gegenstände werden der Gruppe gereinigt übergeben.	Oberflächen, Alltagsgegenstände (Schlüssel, Türgriffe, Türrahmen, Liftknöpfe, Lichtschalter, Handläufe, Fenstergriffe, Küchenmaschinen, Fernbedienungen) sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt und werden trocken übergeben.
6.2	Saubere Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt oder mitgebracht	Es wird ein sauberes Unterleintuch und ein sauberer Kopfkissenanzug zur Verfügung gestellt. Wo dies nicht möglich ist, wird der Mieter aufgefordert, diese selbst mitzubringen.
6.3	Sicherer Umgang mit Abfall	Die Abfallcontainer (Sammelbehälter ausserhalb der Unterkunft) werden regelmässig fachgerecht geleert.
6.4	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel) verwenden.
		Einweghandschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.5	Vor Anreise und nach Abreise der Gruppen für ausreichenden Luftaustausch sorgen	Alle Räume gründlich während mind. 10 Minuten lüften.
6.6	Putzlappen reinigen	Die Putzlappen werden separat bei mind. 60 Grad gewaschen. Alternativ können Einweglappen verwendet und fachgerecht entsorgt werden.

7. COVID-19-Erkrankte

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
7.1	Schutz vor Infektion: Mitarbeitende und Gäste	Bei Krankheitssymptomen werden betroffene Mitarbeitende oder Gäste nach Hause geschickt und angewiesen, einen Selbsttest zu machen. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

8. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten. (Bei Bedarf durch den Vermieter zu ergänzen.)

	Vorgaben	Umsetzungsstandard

9. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
9.1	Information der Gästegruppen	Das Plakat des BAG „Neues Coronavirus: So schützen wir uns“ hängt im Eingangsbereich und in allen wichtigen Räumen auf (Download).
9.2		Zusendung des Leitfadens und der Zimmerlisten an den Vertragspartner und Hauptleiter wenn möglich mind. 14 Tage vor der Anreise.
9.3	Leitfaden	Vorlage und Unterzeichnung des Leitfadens bei Übergabe der Unterkunft / Anreise.
9.4	Teilnehmerlisten	Namen- und Adresslisten aller Teilnehmer einfordern und 14 Tage aufbewahren, um im Falle von Ansteckungen die Behörden bei der Rückverfolgbarkeit der Ansteckungsketten unterstützen zu können. Die

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
		Daten werden innert 14 Tagen nach Abreise vollständig vernichtet (mit Ausnahme der Vertragsdaten).
9.5	Anmeldung und Hausübergabe	Es muss zwingend eine persönliche Hausübergabe stattfinden. Der Mieter vereinbart im Voraus einen Termin für die Hausübergabe.
9.6	Zimmerlisten	Die Teilnehmer sind bereits bei Anreise eingeteilt in ihre Zimmer und kennen ihre Zimmernummer/ Zimmername. Bei Anreise gehen sie mit ihrem Gepäck direkt zum zugeteilten Zimmer.

10. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
10.1	Auskunftsbereitschaft gegenüber Inspektion	Das Management (Inhaber/Betreiber der Gruppenunterkunft) sowie der Hauswart vor Ort müssen gegenüber Behörden und Aufsichtsorganen jederzeit auskunftsbereit sein und dieses Schutzkonzept auswendig kennen.
10.2	Instruktion der Mitarbeitenden	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Kunden.
10.3	Organisation der Mitarbeitenden	Arbeit in gleichen Teams um Durchmischung zu vermeiden.
10.4	Vorrat für Mitarbeitende und ggf. Mieter sicherstellen	Für Mitarbeitende: Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten. Hinweis: Falls Sie dem Mieter dieses Material zur Verfügung stellen, gilt dies für das ganze Haus und nicht nur für die Mitarbeitenden.
		Für Mitarbeitende: Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen. Hinweis: Falls Sie dem Mieter dieses Material zur Verfügung stellen, gilt dies für das ganze Haus und nicht nur für die Mitarbeitenden.
		Für Mitarbeitende: Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
		Hinweis: Falls Sie dem Mieter dieses Material zur Verfügung stellen, gilt dies für das ganze Haus und nicht nur für die Mitarbeitenden.

11. Andere Massnahmen

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
11.1	COVID-Zertifikate.	Der Vermieter lässt sich bei der Hausübergabe schriftlich bestätigen, ob es sich um eine Veranstaltung mit/ohne COVID-Zertifikate handelt.
11.2	Hausrecht	Bei Nichteinhaltung der Schutzmassnahmen durch die Mieter, kann der Vermieter vom Hausrecht Gebrauch machen (Ermahnung, im Wiederholungsfalle Wegweisung der Gäste).

Anhänge

Anhang
Muster-Leitfaden COVID-Schutzmassnahmen für Mieter
Muster-Zimmerliste mit Angaben der maximalen Belegung (Anzahl Personen)
Muster-Packliste für Mieter

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund des Branchen-Schutzkonzeptes
der Gruppenunterkünfte ohne Verpflegungsangebot
(zur reinen Selbstversorgung) von GROUPS AG erstellt:

Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Ja Nein

Für Umsetzung und regelmässige Kontrollen verantwortliche Person:

Name, Vorname in Druckbuchstaben: Helfer Jörg

Unterschrift: sig. Jörg Helfer

Ort, Datum: Habkern, 27.06.2021

Quellen:

- Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19: Allgemeine Erläuterungen
- Standard-Schutzkonzept für Hotelbetriebe unter COVID-19
- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19